

Serie:
Inventurdifferenzen
Teil 10

Vertragsstrafen schrecken ab

Händler haben gegenüber unehrlichen Kunden legale Abschreckungsmöglichkeiten. Zu diesem sensiblen Thema haben wir neben dem Einzelhandelsexperten Manfred Sendatzki auch den Münchener Rechtsanwalt Mark Nibbe hinzugezogen.

Welche Wirkung haben Warnschilder mit Androhung einer Vertragsstrafe?

Manfred Sendatzki: Schon vor zehn Jahren waren über die Hälfte der im EHI-Arbeitskreis Inventurdifferenzen vertretenen Einzelhandelsunternehmen von der abschreckenden Wirkung überzeugt. Mittlerweile platzieren Einzelhändler aus allen Branchen Hinweise auf eine unterschiedlich begründete Vertragsstrafe oder Bearbeitungsgebühr. Unter Wirtschaftlichkeitsaspekten ist diese Maßnahme sicherlich die erfolgreichste. Denn sie kostet fast nichts und bringt nachweisbare Erfolge.

Ist die Forderung einer Vertragsstrafe juristisch überhaupt haltbar?

Aus juristischer Sicht ist es ohne Weiteres möglich, im Rahmen von allgemeinen Geschäftsbedingungen solche Vertragsstrafen mit dem Kunden zu vereinbaren. Wichtig ist dabei, dass den gesetzlichen Bestimmungen genügt wird. Deshalb muss be-

reits im Eingangsbereich ein gut lesbarer Hinweis angebracht werden. Mit Betreten des Geschäfts erklärt jeder Kunde hierüber sein Einverständnis.

Reicht es nicht, die Täter anzuzeigen?

Seit Einführung der Vertragsstrafe für Ladendiebstahlsdelikte vor über 30 Jahren hat sich diese Sanktionsmaßnahme bewährt und wird in der Öffentlichkeit auch als übliche Verfolgung von Diebstahl akzeptiert. Dem Handel bleibt auch nichts anderes übrig. Er muss durch solche zivilrechtlichen Sanktionen selbst präventiv tätig werden, denn allein die strafrechtliche Verfolgung führt nicht zu der gewünschten Abschreckung, weil ein hoher Prozentsatz der angezeigten Taten strafrechtlich nicht verfolgt wird. Die Verfahren werden häufig wegen Geringfügigkeit eingestellt. Die Staatsanwaltschaften sind überlastet und reagieren deshalb auf die angezeigten Bagatelldelikte mit massenhaften Verfahrenseinstellungen.

Herr Nibbe, gibt es typische Fehler bei der Vertragsstrafenregelung?

Mark Nibbe: Von Jugendlichen unter 18 Jahren kann eine Vertragsstrafe nicht verlangt werden, denn Minderjährige sind nur beschränkt geschäftsfähig. Sie können eine Vertragsstrafenvereinbarung nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter, also der Eltern, abschließen. Hier werden immer wieder Fehler gemacht. Die meisten Fehler passieren aber bereits bei der Feststellung des Diebstahlsdeliktes.

Welche Fehler meinen Sie?

Taschenkontrollen oder Leibesvisitationen dürfen nur bei einem konkreten Tatverdacht und mit ausdrücklicher Einwilligung des Täters vorgenommen werden. Wenn die Einwilligung nicht erteilt wird, sollte in jedem Falle die Polizei hinzugezogen werden. Wenn sich der Täter durch Flucht den weiteren Feststellungen entziehen will, erlaubt

das Gesetz auch die Anwendung von Gewalt, um den Täter festzuhalten. Hier sollte allerdings immer die Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Auf keinen Fall sollte sich ein Mitarbeiter in Gefahr bringen.

Häufig werden den ertappten Tätern dann auch Hausverbote erteilt.

Hausverbote können auch mündlich wirksam erteilt werden. Die Beweisführung für einen späteren Hausfriedensbruch wird aber erleichtert, wenn das Hausverbot auch schriftlich erteilt und vom Täter sogar durch Unterschrift bestätigt wird. Das Hausverbot kann bereits bei der ersten aufgedeckten Tat lebenslang ausgesprochen werden. Der Händler kann auch eine kürzere Ablauffrist wählen (z. B. sechs Monate), das ist seine eigene unternehmerische Entscheidung.

Damit das Hausverbot auch wirksam durchgesetzt werden kann, dürfen die entsprechenden Daten der Täter auch gespeichert werden. Dies gilt aus datenschutzrechtlichen Gründen allerdings nur für solche Daten, die auch zur Durchsetzung des Hausverbots erforderlich sind.

Was tun, wenn ein Täter die Vertragsstrafe nicht zahlen will?

Der Händler sollte sich in jedem Fall an eine spezialisierte Anwaltskanzlei wenden, um die offenen Vertragsstrafen durchzusetzen. Unsere Kanzlei beispielsweise entwickelt mit Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen jeweils eine maßgeschneiderte Lösung für ein entsprechendes Beitreibungsmodell. Von Inkassodiensten ist abzuraten, weil die Forderungen juristisch im Einzelfall zu prüfen sind.

Online-Tipp: Checkliste „Sanktionen“ zum Download:
www.mbs-sendatzki.de/Schuhmarkt_SA.php

Unsere WARE wird



ELEKTRONISCH
ÜBERWACHT!

Jeder gefasste Ladendieb zahlt eine Strafe in Höhe von 100,- € (Vertragsstrafe), wird angezeigt und erhält Hausverbot.

Mit betreten der Einkaufsstätte wird das Einverständnis mit diesen Regelungen erklärt.